

B E R I C H T

des Sachverständigen
gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz
der

CONSTANTIA PACKAGING AG
als Zielgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II.	Beurteilung des Angebots	2
	1. <u>Allgemeines</u>	2
	2. <u>Angebotspreis</u>	4
	3. <u>Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals</u>	6
	4. <u>Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse</u>	6
	5. <u>Bewertung der Zielgesellschaft</u>	8
	6. <u>Bedingungen des Angebotes</u>	9
	7. <u>Börsenotierung</u>	11
	8. <u>Zusammengefasste Beurteilung des Angebots</u>	11
III.	Beurteilung der Äußerung des Vorstandes	12
IV.	Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates	19
V.	Zusammenfassende Beurteilung	20

ANLAGEN

- 1 Äußerung des Vorstandes vom 2.2.2010
- 2 Äußerung des Aufsichtsrates vom 2.2.2010
- 3 Bescheinigung über die bestehende Versicherungsdeckung
- 4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Tz 1 Mit Gegenzeichnung unseres Schreibens vom 21. Oktober 2009 wurden wir vom Vorstand der

CONSTANTIA PACKAGING AG

(„CPAG“ oder „Zielgesellschaft“)

beauftragt, als Sachverständige im Sinne § 13 ff Übernahmegesetz („ÜbG“) tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der CPAG zu prüfen. Die diesbezügliche Zustimmung des Aufsichtsrates zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, erfolgte durch Umlaufbeschluss am 10. November 2009.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber CPAG im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Der gemäß §13 iVm § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages wurden die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vereinbart.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Angebotes,
- der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten. Vorstand und Aufsichtsrat der CPAG haben durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen zur Verfügung stehenden und für die Beurteilung des öffentlichen Angebots erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

II. Beurteilung des Angebots

1. Allgemeines

Tz 2 Gemäß der Angaben in der Angebotsunterlage erwarb die Sulipo Beteiligungsverwaltungs GmbH („Bieterin“) auf der Basis eines am 12. Oktober 2009 abgeschlossenen Aktienkaufvertrages von der Constantia Packaging BV, Vaassen („CPBV“) als Hauptaktionärin der CPAG 11.052.284 Aktien (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rd. 65,79%). Weiters legte die Bieterin an die CPBV das unwiderrufliche Angebot, zusätzlich 840.000 Aktien an der CPAG zu erwerben. Bei Ausübung dieser Option würde die Bieterin 11.892.284 Aktien (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rd. 70,79%) an der CPAG erwerben. Weiters verpflichtete sich CPBV unwiderruflich, am Tag der Abwicklung des Kaufvertrages ihre übrigen 3.360.000 Aktien an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 20%) bzw. falls CPBV ihre Option nicht ausübt, ihre übrigen 4.200.000 Aktien an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 25%) gegen Übertragung von Anteilen an der CP Group Holding BV, Amsterdam an die Bieterin zu veräußern bzw. zu übertragen (Rückbeteiligung). Darüber hinaus hat die Bieterin am 12. Oktober 2009 als Käufer mit Frau Christine de Castelbajac als Verkäuferin einen Aktienkaufvertrag hinsichtlich des Erwerbs von 118.500 Aktien (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rd. 0,71%) abgeschlossen.

Die Anteile der Bieterin werden zu 100% von der CP Group BV, Amsterdam gehalten. Alleingesellschafterin der CP Group BV ist die CP Group Holding BV, Amsterdam an welcher One Equity Partners III., L.P., Cayman Island mittelbar beteiligt ist. Mittelbarer Gesellschafter von der One Equity Partners III., L.P. Cayman Island ist die JPMorgan Chase & Co. Die Bieterin, One Equity Partners III., L.P. Cayman Island und ihre Konzerngesellschaften CP Group Coöperatief U.A., Amsterdam, CP Group Holding BV, Amsterdam und CP Group BV, Amsterdam sowie JPMorgan Chase & Co sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger.

Die Durchführung der Anteilserwerbe von CPBV und Frau Christine de Castelbajac, insbesondere der dingliche Vollzug der Übertragung der Aktien an der CPAG an die Bieterin, die Ausübung aller mit diesen Aktien verbundenen Rechte und die Bezahlung des Kaufpreises an die CPBV und Frau Christine de Castelbajac ist an mehrere

aufschiebende Bedingungen geknüpft. Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage entsprechen diese aufschiebenden Bedingungen im Wesentlichen den aufschiebenden Bedingungen des Angebots.

Das freiwillige Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Bieterin, das am 20. Jänner 2010 veröffentlicht wurde, richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Stückaktien der CPAG, jeweils mit einem rechnerisch-anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,04, die sich nicht im Eigentum der CPBV oder von Frau Christine de Castelbajac befinden. Unter Berücksichtigung der von der Bieterin bereits mittelbar und aufschiebend bedingt erworbenen CPAG-Aktien richtet sich das Übernahmeangebot somit effektiv auf den Erwerb von bis zu 1.429.216 Aktien (somit 8,51% des Grundkapitals).

Das Angebot unterliegt folgenden aufschiebenden Bedingungen und ist vom 21. Jänner 2010 bis 01. April 2010 (17:30 Uhr Ortszeit Wien) befristet:

- (1) Erreichung der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG von mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien der CPAG wobei die von der Bieterin aufschiebend bedingt erworbenen Aktien der CPBV und Frau Christine de Castelbajac bei der Berechnung dieser Schwelle hinzugezählt werden.
- (2) Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses bis zum 30. Juni 2010 durch die zuständigen Kartellbehörden in Russland;
- (3) Abschluss und Rechtswirksamkeit bis zum 1. April 2010 von zwei Vergleichen zwischen CPBV einerseits und der Immoeast AG und der Fries-Gruppe andererseits, aus deren Inhalt sich für die CPAG keine Verpflichtungen und keine wesentlich nachteiligen Folgen ergeben können.
- (4) Kein Verstoß der CPBV gegen die im Aktienkaufvertrag abgegebenen Gewährleistungen.
- (5) Weder die CPAG, AMAG, Duropack AG noch Constantia Flexibles Holding GmbH sind zahlungsunfähig noch wurde ein Konkursverfahren,

Ausgleichsverfahren oder Reorganisationsverfahren über eine der genannten Gesellschaften eröffnet noch wurde eine Konkureröffnung mangels Masse abgelehnt;

- (6) Nur für den Fall, dass bis zum 28. Februar 2010 keine Abwicklung des Aktienkaufvertrags stattfindet, da nur noch die aufschiebende Bedingung nach (3) unerfüllt ist, ist das Angebot schließlich dadurch bedingt, dass bis zum Ende der Annahmefrist keine Änderung, kein Ereignis oder Vorfall bzw. sonst eine Auswirkung eingetreten ist, das bzw. der im letzten vor Ende der Annahmefrist veröffentlichten Quartalsabschluss der CPAG zu einer Verringerung des konsolidierten Nettovermögens der CPAG um 10 oder mehr Prozent geführt hat oder hätte führen müssen (verglichen mit dem konsolidierten Nettovermögen der CPAG in Höhe von EUR 479,7 Mio. basierend auf dem Eigenkapital laut IFRS-Quartalsabschluss zum 30. September 2009 in Höhe von EUR 728,8 Mio. abzüglich der Hybridanleihe in Höhe von EUR 249,1 Mio., wobei die Quartalsberichte unter den Grundsätzen der Bilanz- und Bewertungskontinuität aufzustellen sind bzw. aufgestellt wurden).

Das Angebot ist dadurch gekennzeichnet, dass für den Eintritt der in Punkt (3) genannten Bedingungen komplexe Verhandlungen mit Personen, die nicht Partei des Aktienkaufvertrages oder des Übernahmeverfahrens sind, erforderlich sind, deren Ausgang in zeitlicher und inhaltlicher Sicht aus Sicht der Bieterin offen ist. Werden die zwei Vergleiche zwischen CPBV einerseits und der Immoeast AG und der Fries-Gruppe andererseits nicht geschlossen, findet der Erwerb der Aktien von der CPBV und Frau Christine de Castelbajac nicht statt und kann dadurch die in der Bedingung gemäß Punkt (1) enthaltene Mindestannahmeschwelle nicht erreicht werden und wird daher das Angebot hinfällig.

2. Angebotspreis

- Tz 3 Der im Angebot offerierte Angebotspreis beträgt EUR 38,67 je Stück Aktie cum Dividende 2009.
- Tz 4 Gemäß § 25b Abs 1 iVm § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis des freiwilligen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung zwei Anforderungen erfüllen:

Der Preis eines freiwilligen Angebots darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten (§ 26 Abs 1 1. Satz ÜbG).

Gemäß der Angabe des Angebots hat die Bieterin die aufschiebend bedingten Erwerbe der CPAG-Aktien von der CPBV und Frau Christine de Castelbajac zu einem Preis von EUR 37,50 pro Aktie vereinbart. Auch für die im Rahmen der Rückbeteiligung durch die Bieterin von der CPBV zu erwerbenden Aktien an der CPAG beträgt die Gegenleistung EUR 37,50. Weiters wurde der CPBV und Frau Christine de Castelbajac eine Dividendenberechtigung für die zu übertragenden Aktien für das Jahr 2009 in Höhe von bis zu EUR 1,17 pro Aktie an der CPAG zugesagt. Die Ansprüche der CPBV und Frau Christine de Castelbajac werden mit der Hauptversammlung fällig, die über die Gewinnausschüttung über das Geschäftsjahr 2009 beschließt (spätestens jedoch am 31. August 2010) und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Closing der Aktienkaufverträge und von der Höhe der tatsächlichen Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlen.

Nach Angaben der Bieterin haben mit Ausnahme der zuvor genannten, aufschiebend bedingt erworbenen CPAG-Aktien weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht Aktien der Zielgesellschaft erworben noch einen derartigen Erwerb vereinbart.

Als Sachverständige der CPAG hatten wir keine Einsicht in Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um die Richtigkeit dieser Angaben zu beurteilen. Laut den Angaben im Angebot wird diese Preisuntergrenze eingehalten.

Weiters muss der Angebotspreis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten 6 Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Diese Bekanntmachung erfolgte am 12. Oktober 2009.

Der nach den Handelsvolumina gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, somit vom 14. April 2009 bis inklusive 9. Oktober 2009, beträgt EUR 30,08 je Aktie. Der Barangebotspreis von EUR 38,67 cum Dividende 2009 erfüllt daher die Voraussetzung gemäß § 26 Abs 1 3. Satz ÜbG.

Tz 5 Die wirtschaftliche Angemessenheit des Angebots wurde von uns neben den Untersuchungen des Vorstandes mit Hilfe folgender Überlegungen beurteilt.

3. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Tz 6 CPAG hat zum 31. Dezember 2008 einen Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt. Dieser wurde am 23. März 2009 von AUDITOR TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. als Konzernabschlussprüfer uneingeschränkt testiert. Das den Anteilseignern zurechenbare Konzerneigenkapital der CPAG zum 31. Dezember 2008 (d.h. ohne Berücksichtigung des Hybridkapitals und Anteilen von Minderheiten auf Ebene einzelner Konzerngesellschaften) belief sich auf rund TEUR 381.090 (2007: TEUR 328.431). Daraus ergibt sich ein buchmäßiges Eigenkapital pro Aktie von rd. EUR 22,68 per 31. Dezember 2008 (EUR 19,55 per 31.12.2007). Per 31. Dezember 2008 lag das buchmäßige Eigenkapital pro Aktie um rd. EUR 15,99 oder 41,34% unter dem Angebotspreis, per 31. Dezember 2007 um EUR 19,12 oder 49,45%.

Der ungeprüfte Quartalsbericht zum 30. September 2009 weist ein den Anteilseignern zurechenbares Konzerneigenkapital von MEUR 407,5 aus. Daraus ergibt sich ein buchmäßiges Eigenkapital pro Aktie von rd. EUR 24,26 per 30. September 2009 welches somit um EUR 14,41 oder 37,26% unter dem Angebotspreis liegt.

In EUR	30.9.2009 ungeprüft	31.12.2008	31.12.2007
buchmäßiges Konzerneigenkapital der Anteilseigner pro Aktie	24,26	22,68	19,55
Angebotspreis pro Aktie	38,67	38,67	38,67
Differenz Angebotspreis vs. Buchwert pro Aktie	14,41	15,99	19,12
Differenz Angebotspreis vs. Buchwert pro Aktie %	59,40%	70,50%	97,80%

4. Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse

Tz 7 Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten Woche bzw. 1, 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 12. Oktober 2009 stellen sich wie folgt dar:

In EUR	1 Woche	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Gewichteter Durchschnittskurs	37,26	36,44	31,45	30,08	25,40
Angebotspreis	38,67	38,67	38,67	38,67	38,67
Prämie	1,41	2,23	7,22	8,59	13,27
Prämie in %	3,78%	6,12%	22,95%	28,57%	52,23%

Der Angebotspreis von EUR 38,67 liegt daher über dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

CPAG vermerkte im Geschäftsbericht vom 31. Dezember 2008 zur Entwicklung der Börsenkurse: „Die Constantia Packaging AG notiert mit 16.800.000 Stückaktien ohne Nennwert im Prime Market der Wiener Börse. Per Jahresultimo 2008 betrug der Börsenkurs € 22,20, was einer Börsenkapitalisierung von € 372,96 Mio entspricht. Nach einem relativ flachen Kursverlauf, etwas über dem der österreichischen Börseindizes ATX und WBI bis Mitte September, kam es im vierten Quartal zu beträchtlichen Kursrückgängen aufgrund der weltweiten Turbulenzen auf den Kapitalmärkten und wegen Corporate Governance- Themen bei Beteiligungen des Haupteigentümers Constantia Packaging B.V. Der Schlusskurs der Constantia Packaging AG-Aktie lag zum Ultimo 2008 bei € 22,20 und somit um 56 % niedriger als zum Jahresende des Vorjahres mit € 50,10. Maßgeblichen Einfluss auf diese Entwicklung hatten auch der niedrige Streubesitz sowie Medienberichte zu den oben angeführten Ereignissen.“

Im Quartalsbericht vom 30. September 2009 vermerkte CPAG zur Entwicklung der Börsenkurse: „Dem Markttrend folgend, konnte die Aktie der Constantia Packaging AG nach Kursrückgängen in den ersten drei Monaten 2009 im zweiten und vor allem dritten Quartal kräftig im Wert zulegen und notierte zum 30. September 2009 mit € 35,25 je Aktie. Dies entspricht einer Steigerung von rund 60 % im Vergleich zum Jahresanfang.“

Am 9. Oktober 2009, dem Tag vor der Abgabe der Angebotsabsicht, notierte die Aktie der CPAG an der Wiener Börse bei einem Schlusskurs von EUR 37,79. Der Angebotspreis überstieg den Schlusskurs vom 9. Dezember 2009 um EUR 0,88 oder um 2,33%.

5. Bewertung der Zielgesellschaft

Tz 8 Die Bieterin hat nach ihren Angaben zur Ermittlung des Angebotspreises keine unabhängige Unternehmensbewertung der CPAG erstellen lassen. Der von der Bieterin für die gemäß den Aktienkaufverträgen mit der CPBV und Frau Christine de Castelbajac vereinbarte Kaufpreis pro Aktie ist das Ergebnis eines Bieterverfahrens. Für das indikative Angebot im Zuge des von der CPBV durchgeführten Bieterverfahrens hat die Bieterin gemäß Angebotsunterlage Bewertungen vorgenommen, die uns allerdings nicht zur Verfügung standen. Nach Bieterangaben wurde der Wert der Zielgesellschaft mit rd. MEUR 600 d.s. rd. EUR 35,71 pro Aktie ermittelt.

Der Vorstand der CPAG hat in seiner Äußerung zum Angebot die Gesetzmäßigkeit des Angebotspreises festgestellt und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot für Aktionäre im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen kann und die vom Aktionär erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von großer Bedeutung ist. Naturgemäß ist lt. Vorstand zu berücksichtigen, dass CPAG künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt, was zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führen könnte. Die CPAG ist aber auch in Geschäftsfeldern tätig, deren zukünftige Entwicklung nur schwer einschätzbar ist. Es kann aus Sicht des Vorstandes nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch eine negative Entwicklung Gewinne nicht in dem erwarteten Ausmaß einstellen und es zu einer Verschlechterung der Ertragsentwicklung kommt.

In 2009 wurden nur von der Raiffeisen Centrobank (RCB) und der Berenberg Bank Analysen der CPAG vorgenommen. Ein Vergleich des Angebotspreises mit den ermittelten Wertbandbreiten der jüngsten Analystenschätzungen der RCB vom 16. Oktober 2009 und der Berenberg Bank vom 13. August 2009 zeigt folgendes Bild:

- Die Sum-of-the-Parts Bewertung auf Basis von EBITDA-Multiplikatoren in der Analyse der RCB vom 16. Oktober 2009 ergibt eine Wertbandbreite von EUR 38,3 per Aktie auf Basis der Werte von 2009 und von EUR 41,6 pro Aktie für 2010. RCB nennt den Fair Value mit EUR 40,0, klassifiziert den Angebotspreis als angemessen („reasonable“) und gibt ein Kursziel in Höhe des Angebotspreises von EUR 38,67 pro Aktie ab. Ein Vergleich der Analysen der RCB im Laufe des Jahres 2009 zeigt zudem ein ständiges Wachstum der EBITDA-Multiplikatoren der

Peer Group. In einem Update der Analystenstellungnahme vom 20. Jänner 2010 bezeichnet RCB das Angebot als angemessen und fair, obwohl es keine Prämie verglichen mit den Fair Value Berechnungen der RCB und dem Aktienpreis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe enthält. RCB empfiehlt dem Streubesitz das Angebot anzunehmen.

- Die Berenberg Bank errechnet in ihrem Analystenreport vom 13. August 2009 einen Fair Value von EUR 43,00 pro Aktie und erhöht ihr Kursziel der CPAG von EUR 38,0 vom 7. August 2009 auf EUR 43,0 pro Aktie. Das Kursziel der Berenberg Bank liegt demnach über dem Angebotspreis.

In Summe wird der Angebotspreis von den Analystenberechnungen teilweise gestützt, wobei der Angebotspreis von EUR 38,67 am unteren Ende der Bandbreite der Berechnungen des Equity Values in EUR pro Aktie liegt.

Weitere Untersuchungen im Hinblick auf den Angebotspreis konnten wegen des Nichtvorliegens von Planungsrechnungen nicht durchgeführt werden.

6. Bedingungen des Angebotes

Tz 9 Das Übernahmeangebot ist kraft Gesetzes (§ 25a Abs 2 ÜbG) dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50 % der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Übernahmeangebots sind. Erwerben die Bieterin, oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger, parallel zum Übernahmeangebot ständig stimmberechtigte Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Übernahmeangebotes hat die Bieterin insgesamt 15.370.784 Aktien, das sind 91,49% % des Grundkapitals von CPAG aufschiebend bedingt erworben. Das Übernahmeangebot richtet sich somit effektiv auf den Erwerb von 1.429.216 Aktien, d.s. 8,51% des Grundkapitals. Die Bieterin muss zur Erfüllung der Bedingung des § 25a Abs 2 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist somit über gesamt mindestens 8.400.001 Aktien an der CPAG verfügen.

Sofern die Vergleiche zwischen CPBV einerseits und der Immoeast AG und der Fries-Gruppe andererseits bis 1. April 2010 rechtswirksam abgeschlossen sind, wird der Erwerb der 15.370.784 Aktien vollzogen und jedenfalls auch die Mindestannahmeschwelle von mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien erreicht werden.

Umgekehrt ist das Angebot jedenfalls unwirksam, wenn der Erwerb der Aktien von der Constantia Packaging B.V und Frau Christine de Castelbajac mangels erfolgreicher Vergleichsverhandlungen nicht erfolgt.

Tz 10 Das Übernahmeangebot ist noch weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass

- die zuständigen Kartellbehörden in Brasilien und Russland bis zum 30. Juni 2010 den Zusammenschluss genehmigen bzw. nicht untersagen,
- die CPBV nicht gegen Gewährleistungszusagen verstößt,
- die CPAG, AMAG, Duropack AG und Constantia Flexibles Holding GmbH weder zahlungsunfähig sind noch ein Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder Reorganisationsverfahren über eine der genannten Gesellschaften eröffnet noch eine Konkureröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
- nur für den Fall, dass bis zum 28. Februar 2010 die Vergleiche zwischen CPBV einerseits und der Immoeast AG und der Fries-Gruppe andererseits noch nicht rechtswirksam abgeschlossen sind, ist das Angebot schließlich dadurch bedingt, dass bis zum Ende der Annahmefrist keine Änderung, kein Ereignis oder Vorfall bzw. sonst eine Auswirkung eingetreten ist (MAC: Material Adverse Change), das bzw. der im letzten vor Ende der Annahmefrist veröffentlichten Quartalsabschluss der CPAG zu einer Verringerung des konsolidierten Nettovermögens der CPAG um 10 oder mehr Prozent geführt hat oder hätte führen müssen (verglichen mit dem konsolidierten Nettovermögen der CPAG in Höhe von EUR 479,7 Mio. basierend auf dem Eigenkapital laut IFRS-Quartalsabschluss zum 30. September 2009 in Höhe von EUR 728,8 Mio. abzüglich der Hybridanleihe in Höhe von EUR 249,1 Mio., wobei die Quartalsberichte unter den Grundsätzen der Bilanz- und Bewertungskontinuität aufzustellen sind bzw. aufgestellt wurden).

Die Bieterin behält sich vor, auf den Eintritt von aufschiebenden Bedingungen zu verzichten, womit diese als eingetreten gelten.

Für den Fall, dass der Aktienkaufvertrag nur deshalb nicht abgewickelt wird, weil lediglich die MAC Bedingung im Aktienkaufvertrag nach Ende der Annahmefrist nicht eingetreten ist, wird dieses Angebot in ein Teilangebot gewandelt, d.h. die Bieterin hat sich gegenüber den Streubesitzaktionären unwiderruflich verpflichtet, das freiwillige Übernahmeangebot als ein öffentliches Teilangebot, zu den im Angebot genannten Konditionen und Bedingungen zu erfüllen.

7. Börsennotierung

Tz 11 Laut Angebot ist es das Ziel der Bieterin, nach Durchführung des Angebots seine Beteiligung an der CPAG möglichst rasch auf 100% zu erhöhen. Nach Abwicklung der Aktienkaufverträge mit der CPBV und Frau Christine de Castelbajac gehören der Bieterin mindestens 91,49% des Grundkapitals, daher kann die Bieterin das zwangsweise Ausscheiden der übrigen Aktionäre in einem Verfahren nach dem GesAusG verlangen (Squeeze Out). Im Angebot wird ausdrücklich auf das Risiko hingewiesen, dass es im Zuge der Übernahme der CPAG durch die Bieterin zu einer Beendigung des Börsehandels in Aktien der Zielgesellschaft (Delisting) kommen kann. Die mögliche Beendigung des Börsehandels wird voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Es ist auch zu beachten, dass nach Abwicklung der Aktienkaufverträge mit der CPBV und Frau Christine de Castelbajac die Bieterin mit 91,49% des Grundkapitals der CPAG die Möglichkeit hat, diverse Kapitalmaßnahmen unter Bezugsrechtsausschluss (z.B. Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, Verschmelzung) zu beschließen, die zu einer Verwässerung von Aktionären, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, führen können.

Eine im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder eines möglichen Gesellschafterausschlusses bezahlte höhere Gegenleistung führt gemäß § 16 Abs. 7 Übernahmegesetz nicht zu einer Nachzahlung an die Beteiligungspapierinhaber, die das Angebot angenommen haben.

8. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots

Tz 12 Als Sachverständiger der CPAG, Wien können wir die formale Vollständigkeit des Angebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Angebot enthalten, sie stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG). Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und übersteigt den anteiligen Wert des Eigenkapitals nach den oben angeführten Analysen und Berichten von Investmentbanken.

III. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes

Tz 13 Die Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft hat gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und
- welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird

Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Tz 14 Der Vorstand hat zum freiwilligen Angebot zur Kontrollenerlangung der Bieterin am 2. Februar 2010 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben. Darin wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

- Die Bieterin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CP Group B.V. („CP Group“), an welcher mittelbar One Equity Partners III., L.P. (OEP) beteiligt ist. OEP ist eine internationale Investmentgesellschaft, die sich bei ihren Transaktionen auf die Chancen industrieller Konsolidierungen fokussiert. OEP geht mit Konzernen als auch mittelständischen Unternehmen langfristige Partnerschaften ein, um mittels strategischer Veränderungen nachhaltige Wertsteigerung zu erzielen.
- Zielgesellschaft ist die Constantia Packaging AG (CPAG), eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Opernring 17, 1010 Wien. Das Grundkapital der CPAG beträgt EUR 17.448.000 und ist in 16.800.000 Stückaktien zerlegt, von denen jede im gleichen Umfang beteiligt ist. Die Aktie notiert im Prime Market der Wiener Börse AG unter der ISIN AT0000943352. CPAG hält wiederum eine 99,84 %-Beteiligung an der Duropack AG (wobei die restlichen 0,16 % von der Constantia Flexibles Holding GmbH gehalten werden), eine 90 %-Beteiligung an der Austria Metall AG („AMAG“) und eine 100 %-Beteiligung an der Constantia Flexibles Holding GmbH.

- Constantia Packaging B.V. (CPBV) hält 15.252.284 Stückaktien (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 90,79 %). Die übrigen 1.547.716 Stückaktien (entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 9,21 %) sind im Streubesitz. Davon werden 118.500 Stückaktien (dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 0,71 %) von Frau Christine de Castelbajac gehalten.
- Die Bieterin (als Mitglied der OEP-Gruppe) hat mit dem Hauptaktionär der Constantia Packaging Gruppe, der CPBV am 12. Oktober 2009 einen Aktienkaufvertrag abgeschlossen, in dem sich die CPBV unter anderem verpflichtet hat, 11.052.284 Aktien an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung von rund 65,79% am Grundkapital der CPAG) bzw. bei Ausübung der Option (in dem Aktienkaufvertrag legte die Bieterin an die CPBV ferner das unwiderrufliche Angebot, zusätzliche 840.000 Aktien der CPBV, entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 5% gegen Zahlung eines Kaufpreises von EUR 37,50 pro Aktie zu kaufen) 11.892.284 Aktien an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung von rund 70,79% am Grundkapital der CPAG) (die CPBV-Aktien) an die Bieterin zu verkaufen (der „Aktienkaufvertrag“). Weiters wurde am 12. Oktober 2009 ein Aktienkaufvertrag zwischen Frau Christine de Castelbajac und der Bieterin über den Verkauf von 118.500 Aktien an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung von rund 0,71% am Grundkapital der CPAG) abgeschlossen (der „Frau Christine de Castelbajac-Aktienkaufvertrag“). Der Vollzug des Aktienkaufvertrages steht unter verschiedenen aufschiebenden Bedingungen; insbesondere dem Abschluss von zwei Vergleichen zwischen CPBV einerseits und der Immoeast AG und der Fries-Gruppe andererseits. Findet der Erwerb der CPBV-Aktien nicht statt, kann dadurch die unter Punkt 2.3.1 (i) der Vorstandsäußerung angeführte Mindestannahmeschwelle, die eine aufschiebende Bedingung des Übernahmeangebots darstellt, nicht erreicht werden und wird daher das Übernahmeangebot hinfällig.
- Die Bieterin stellt entsprechend dem Aktienkaufvertrag ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung an alle Aktionäre der CPAG mit Ausnahme von CPBV und Frau Christine de Castelbajac. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält CPBV 15.252.284 und Frau Christine de Castelbajac 118.500 Stück Aktien an der Zielgesellschaft. Die Bieterin oder andere mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger ausgenommen die CPBV (die gegenwärtig 90,79% der Aktien hält) halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Aktien an der Zielgesellschaft.

Demnach richtet sich das gegenständliche Kaufangebot auf den Erwerb von bis zu 1.429.216 Stück Inhaberaktien an der Zielgesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von rund 8,51 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

- Der von der Bieterin für die gemäß dem Aktienkaufvertrag mit CPBV und dem Aktienkaufvertrag mit Frau Christine de Castelbajac vereinbarte Kaufpreis in Höhe von EUR 37,50 ist das Ergebnis eines beschränkten Auktionsprozesses von Investmentbanken und der darüber mit den jeweiligen Käufern geführten Verhandlungen.
- Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht, das ist der Zeitraum von 14. April 2009 bis inklusive 9. Oktober 2009 beträgt EUR 30,07 je Aktie. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher deutlich über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 12. Oktober 2009 und entspricht daher den Vorgaben des § 26 Abs 1 3. Satz ÜbG.
- Der Angebotspreis von EUR 38,67 liegt in der Größenordnung des Durchschnitts der beiden in 2009 von Investmentbanken zur Aktie der CPAG erstellten Analysen.
- Die Bieterin hat die Absicht geäußert sowohl durch organisches Wachstum, als auch durch Akquisitionen die strategische Weiterentwicklung aller drei Geschäftsbereiche der CPAG zu unterstützen. Im Bereich Aluminium ist der mittelfristige Ausbau der bestehenden Kapazitäten geplant. Im Bereich Flexibles, der vor allem in Europa führende Positionen im Dairy & Food, Labels als auch Pharma & Film Segment einnimmt, bieten sich nach Auffassung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger interessante Akquisitions- und Konsolidierungschancen. Auf der Basis der sich dabei ergebenden Synergien sowie aus den bisher eingeleiteten Effizienzmaßnahmen wird erwartet, dass sich weitere Margenverbesserungen erzielen lassen. Im Bereich Duropack soll vor allem die starke Stellung im südosteuropäischen Markt weiter ausgebaut werden.
- Im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung ist beabsichtigt, die enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gesellschaft, den Mitarbeitern und dem Managementteam fortzuführen und dem oberen Führungskreis die Möglichkeit einzuräumen, sich unternehmerisch in die künftige Ausrichtung der heutigen Unternehmensbereiche einzubringen.
- Die Bieterin strebt derzeit eine vollständige Übernahme der CPAG an und beabsichtigt daher, nach Abwicklung der Aktienkaufverträge und des Übernahmeangebotes einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out).

Daneben schließt die Bieterin keine gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten des Ausscheidens der nach Durchführung dieses Angebots verbliebenen Aktionäre aus, wie etwa die Verschmelzung der CPAG mit einer anderen Gesellschaft, die Umwandlung der CPAG in eine andere Rechtsform oder die errichtende Umwandlung der Gesellschaft in eine Personengesellschaft aus. Daneben schließt die Bieterin auch keine sonstigen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Bezug auf den CPAG Konzern aus.

- Aufgrund des bei Ermittlung des Abfindungsbetrages im Zuge einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme vorzunehmenden Unternehmensbewertung und des unterschiedlichen Bewertungsstichtags ist der den dann verbleibenden Aktionären der CPAG anzubietende Betrag aus heutiger Sicht nicht vorhersehbar.
- Ein Ausscheiden der Aktie aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht auszuschließen. Die für den Verbleib im Marktsegment Prime Market erforderliche Mindeststreuung besteht insbesondere dann nicht mehr, wenn die Börsikapitalisierung des Streubesitzes insgesamt EUR 30 Millionen unterschreitet. Bei der Berechnung des Streubesitzes werden grundsätzlich nur Beteiligungen unter 5 % berücksichtigt. Eine mögliche Beendigung des Börsehandels würde vermutlich zu einer stark reduzierten Liquidität der Aktien führen und könnte die marktmäßige Preisbildung einschränken.
- Dem Vorstand ist laut Übernahmeangebot weder eine Verlegung des Standortes der CPAG bekannt, noch die Verlegung der Standorte einer der direkten Tochtergesellschaften der CPAG, nämlich der AMAG, der Duropack AG und der Constantia Flexibles Holding GmbH. Auch ist nach derzeitigem Kenntnisstand des Vorstandes auf Veranlassung der Bieterin kein unmittelbarer Stellenabbau in größerem Ausmaß beabsichtigt. Aufgrund der Aussagen der Bieterin, dass kein unmittelbarer Stellenabbau in größerem Ausmaß beabsichtigt ist und Interesse an der Fortsetzung der Unternehmensführung durch das derzeitige Management Team besteht, ist für die Arbeitnehmer keine Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen erkennbar.
- Aus dem Übernahmeangebot ergeben sich geänderte Finanzierungsbedingungen für die Zielgesellschaft. Nach der erfolgreichen Übernahme sind auf Grund von Change-of-Control Klauseln in Kreditverträgen EUR 125 Mio. rückzuführen und zu refinanzieren. Für die im Jahr 2008 begebene Hybridanleihe in Höhe von EUR 250 Mio. kann sich laut Anleihebedingungen im Falle eines Eigentümerwechsels ein Anstieg in der jährlichen Verzinsung um 5% von 7,16% auf 12,16% ergeben.

Die Laufzeit dieser Anleihe ist unendlich, erstmalig durch die Emittentin im Jahre 2015 kündbar. Die Emittentin hat unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. dem Eintritt eines Kontrollwechsels, das Recht auf vorzeitige Kündigung. Die Gläubiger haben dagegen keinerlei Kündigungsrechte.

- Der Vorstand erklärt, dass ihm von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebotes keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Vorstand wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebotes von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Tz 15 Weiters legt der Vorstand in seiner Äußerung die von den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates gehaltenen Aktien an CPAG offen. Dr. Alfred Fogarassy, Mitglied des Aufsichtsrats hält 900 Aktien an der CPAG, Dr. Hanno Bästlein, Vorstandsvorsitzender der CPAG hält 73.455 Aktien an der CPAG. Die von Frau de Castelbajac gehaltenen 118.500 Aktien an der CPAG sind Teil des mit der Bieterin aufschiebend bedingt abgeschlossenen Aktienkaufvertrages.

Tz 16 Zusammenfassend hält der Vorstand fest, dass er die Unterstützung und Sicherung der strategischen Perspektiven der CPAG begrüßt. Für Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte), Kunden und Gläubiger ist durch das Übernahmeangebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Positionen erkennbar. Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen für freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Übernahmeangebot für Aktionäre im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen kann und die vom Aktionär erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von großer Bedeutung ist.

Der Vorstand der CPAG führt folgende Argumente gegen die Annahme des Angebots und für die Annahme des Angebots an:

Gegen eine Annahme des Angebotes spricht:

- Im Falle einer Überprüfung der Barabfindung im Gesellschafterausschlussverfahren gemäß § 6 GesAusG könnte ein höherer Preis als der im Angebot enthaltene Preis erzielt werden.

Für eine Annahme des Angebotes spricht:

- Der Angebotspreis liegt über den nach den Handelsvolumina gewichteten historischen Durchschnittskursen der letzten 3 Monate (+ 23,0 %), 12 Monate (+ 52,2 %), jeweils berechnet zum Datum der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (12. Oktober 2009).
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt notiert die Aktie unterhalb des Angebotspreises von EUR 38,67 pro Aktie (Schlusskurs 25. Jänner 2010: EUR 37,93).
- Der Angebotspreis entspricht mit EUR 38,67 dem Kaufpreis pro Aktie, den die Bieterin im Aktienkaufvertrag mit der CPBV und dem Aktienkaufvertrag mit Frau Christine de Castelbajac vom 12. Oktober 2009 zugesagt hat. Dieser beträgt EUR 37,50 plus Dividendenberechtigung für 2009 in Höhe von EUR 1,17, ergibt zusammen EUR 38,67. Dieser Preis ist das Ergebnis eines beschränkten Auktionsprozesses von Investmentbanken und der darüber mit den jeweiligen Käufern geführten Verhandlungen.
- Der Angebotspreis liegt in der Größenordnung des Durchschnitts der aktuellen Analysen der Investmentbanken (EUR 39,00) und spiegelt somit die Einschätzungen dieser Banken betreffend Marktentwicklung und Ergebnisentwicklung der CPAG wider.
- Insbesondere in Bezug auf eine Beendigung des Börsehandels (beispielsweise als Folge eines von der Bieterin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen geplanten Squeeze-Outs), eine Verringerung der Streuung und eine damit verbundene eingeschränkte marktmäßige Preisbildung bestehen Risiken für die Aktionäre (siehe Pkt. 4.2. der Angebotsunterlage).

- CPAG arbeitet in Geschäftsfeldern, deren zukünftige Entwicklung nur schwer einschätzbar ist. Die gesamtwirtschaftliche Situation birgt zudem erhebliche Risiken und hat in der jüngeren Vergangenheit deutlich gemacht, dass die weitere Entwicklung kaum seriös zu prognostizieren ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch eine negative Entwicklung Gewinne nicht in dem erwarteten Ausmaß einstellen und es zu einer Verschlechterung der Ertragsentwicklung kommt.
- Im Falle einer Überprüfung der Barabfindung im Gesellschafterausschlussverfahren gemäß § 6 GesAusG könnte ein niedrigerer Preis als der im Angebot enthaltene Preis erzielt werden.

Tz 17 Wir haben uns für die vom Vorstand dargestellten Argumente die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegende Äußerung der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung in voller Kenntnis der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

IV. Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates

Tz 18 Die Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft hat – analog jener des Vorstandes – gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen
- welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird

Falls sich der Aufsichtsrat nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Tz 19 Der Aufsichtsrat hat zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung der Bieterin am 2.2.2010 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung Aufsichtsrat“) abgegeben. Darin wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

- Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten der Äußerung des Vorstandes überein und schließt sich diesen an.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erklären, dass ihnen von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebotes keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Aufsichtsrat wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebotes keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt.

Tz 20 Wir haben uns für die vom Aufsichtsrat dargestellten Argumente die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegende Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung in voller Kenntnis der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

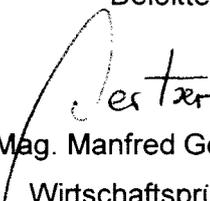
V. Zusammenfassende Beurteilung

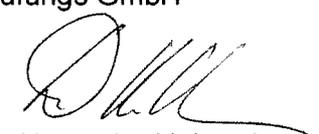
- Tz 21 Als Sachverständiger der Constantia Packaging AG, Wien im Sinne der § 13 ff ÜbG erstatten wir zum freiwilligen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der Sulipo Beteiligungsverwaltungs GmbH welches am 20. Jänner 2010 veröffentlicht wurde, und zu den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Constantia Packaging AG dazu vorgelegten Äußerungen vom 2.2.2010 folgende abschließende Beurteilung:
- Tz 22 Aufgrund der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen halten wir das von der Bieterin abgegebene Angebot aufgrund der uns zugänglich gemachten Unterlagen für gesetzeskonform. Es entspricht den einschlägigen Bestimmungen des ÜbG und ermöglicht aus den dargelegten Informationen eine umfassende Beurteilung des freiwilligen Angebots. Der Angebotspreis von EUR 38,67 je Stückaktie der Constantia Packaging AG entspricht den Vorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG und liegt deutlich über dem buchmäßigen Eigenkapital je Aktie zum 31. Dezember 2008 und 30. September 2009 (ungeprüfter Quartalsabschluss). Der Angebotspreis übersteigt nach Bieterangaben auch den für das indikative Angebot im Zuge des von der Constantia Packaging BV, Vaassen, durchgeführten Bieterprozesses geschätzten Eigenkapitalwert der Constantia Packaging AG, Wien von MEUR 600, d.s. rd. EUR 35,71 pro Aktie. Eine eigenständige Wertermittlung der CPAG hat der Vorstand nicht vorgenommen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft geben in den Äußerungen keine Empfehlung zur Annahme des Angebots ab, führen allerdings Argumente, die für und wider die Annahme des Angebotes sprechen, an. Weiters wird ausgeführt, dass die angebotene Gegenleistung den gesetzlichen Bestimmungen für freiwillige Übernahmeangebote zur Kontrollerlangung gemäß § 26 Abs 1 ÜbG entspricht.

Tz 23 Die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Constantia Packaging AG vorgelegten Äußerungen zum freiwilligen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung, insbesondere die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat durchgeführte Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung den Anforderungen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG entspricht und die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte sind nachvollziehbar und schlüssig. Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine umfassende Beurteilung des Angebots durch die Aktionäre der Constantia Packaging AG.

Wien, am 2. Februar 2010

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH


Mag. Manfred Geritzer
Wirtschaftsprüfer


Dr. Alexander Hohendanner
Wirtschaftsprüfer (D)



Äußerung des Vorstands der Constantia Packaging AG

zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung der Sulipo Beteiligungsverwaltungs GmbH gemäß § 14 Abs 1 Übernahmegesetz.

Die Sulipo Beteiligungs GmbH („Bieterin“) mit Sitz in Wien und der FN 332189p hat am 12. Oktober 2009 an alle Aktionäre der CONSTANTIA PACKAGING AG („CPAG“ oder „Zielgesellschaft“) mit Sitz in Wien und der FN 88214b- die Absicht bekanntgegeben ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „Übernahmeangebot“) nach § 25a Übernahmegesetz („ÜbG“) zum Erwerb sämtlicher Aktien der CPAG, ISIN AT0000943352 – mit Ausnahme der von Frau Christine de Castelbajac und der Constantia Packaging B.V. („CPBV“) gehaltenen Aktien – zu legen. Dieses Übernahmeangebot wurde am 20. Jänner 2010 veröffentlicht. Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG ist der Vorstand der CPAG innerhalb von zehn Börsetagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage verpflichtet, eine Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessenen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Übernahmeangebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Auf dieser Grundlage äußert sich der Vorstand der CPAG zu dem Übernahmeangebot wie folgt: Soweit sich dies auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der CPAG im Fall des Erfolgs des Übernahmeangebots bezieht, hängt sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen auch zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Ferner weist der Vorstand ausdrücklich darauf hin, dass er die Angaben des Übernahmeangebots, die sich nicht auf die CPAG beziehen, nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht getan hat.

1. Ausgangslage und Aktienkaufvertrag

1.1. Ausgangslage

Laut Übernahmeangebot ist die Bieterin eine 100%ige Tochtergesellschaft der CP Group B.V. („CP Group“), an welcher mittelbar One Equity Partners III., L.P. („OEP“) beteiligt ist. OEP ist eine internationale Investmentgesellschaft, die sich bei ihren Transaktionen auf die Chancen industrieller Konsolidierungen fokussiert. OEP geht mit Konzernen als auch mittelständischen Unternehmen langfristige Partnerschaften ein, um mittels strategischer Veränderungen nachhaltige Wertsteigerung zu erzielen. OEP wurde 2001 gegründet und verwaltet exklusiv für JPMorgan Chase & Co. ein Fondsvermögen von rund 8 Mrd. US Dollar. In Europa führt OEP das Beteiligungsgeschäft aus Frankfurt mit einem Team von zehn Management- und Investmentspezialisten und hat in den vergangenen Jahren zahlreiche europäische Unternehmen bei ihrem Wachstum erfolgreich begleitet.

Gemäß Aussage der Bieterin ist JPMorgan Chase & Co. in mehr als 50 Ländern aktiv und zählt in den Bereichen Investment Banking, Privat- und Geschäftskunden, Abwicklungsdienstleistungen, Vermögensverwaltung und

Äußerung des Vorstands der Constantia Packaging AG

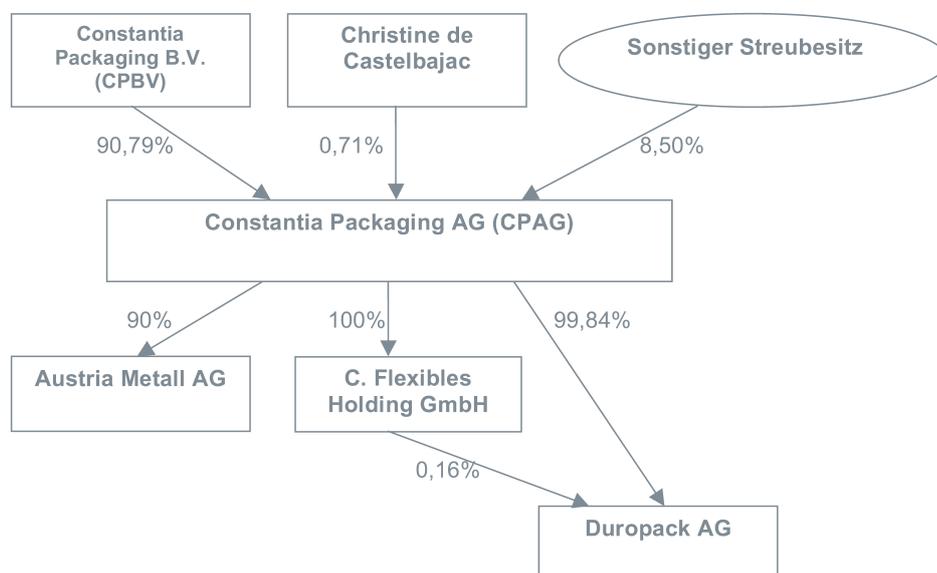
Private Equity zu den weltweit führenden Häusern. Die Aktien von JPMorgan Chase & Co. sind an der New York Stock Exchange, der London Stock Exchange und der Tokioter Börse zum Handel zugelassen.

CPAG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Opernring 17, 1010 Wien. Das Grundkapital der CPAG beträgt EUR 17.448.000 und ist in 16.800.000 Stückaktien zerlegt, von denen jede im gleichen Umfang beteiligt ist. Die Aktien der CPAG notieren im Prime Market der Wiener Börse AG unter der ISIN AT0000943352.

CPBV hält 15.252.284 Stückaktien (dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 90,79 %). Die übrigen 1.547.716 Stückaktien (entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 9,21 %) sind im Streubesitz. Davon werden 118.500 Stückaktien (dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 0,71 %) von Frau Christine de Castelbajac gehalten.

CPAG hält wiederum eine 99,84 %-Beteiligung an der Duropack AG (wobei die restlichen 0,16 % von der Constantia Flexibles Holding GmbH gehalten werden), eine 90 %-Beteiligung an der Austria Metall AG („AMAG“) und eine 100 %-Beteiligung an der Constantia Flexibles Holding GmbH.

Die aktuelle Aktionärsstruktur stellt sich wie folgt dar:



Das Übernahmeangebot wird von OEP über die Bieterin ausgeführt (siehe dazu Punkt 2.7 dieser Äußerung).

1.2. Aktienkaufverträge mit CPBV und Frau Christine de Castelbajac

Die Bieterin (als Mitglied der OEP-Gruppe) hat mit dem Hauptaktionär der Constantia Packaging Gruppe, der CPBV, am 12. Oktober 2009 einen Aktienkaufvertrag abgeschlossen, in dem sich die CPBV unter anderem verpflichtet hat, 11.052.284 Aktien an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung von rund 65,79 % am Grundkapital der CPAG) bzw. bei Ausübung der Option (wie unten definiert) 11.892.284 Aktien an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung von rund 70,79 % am Grundkapital der CPAG) (die „CPBV-Aktien“) an die Bieterin zu verkaufen

(der „Aktienkaufvertrag“). Weiters wurde am 12. Oktober 2009 ein Aktienkaufvertrag zwischen Frau Christine de Castelbajac und der Bieterin über den Verkauf von 118.500 Aktien an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 0,71%) abgeschlossen (der „CdC-Aktienkaufvertrag“).

Die Gegenleistung für den Verkauf und die Übertragung der CPBV-Aktien besteht in einem Barkaufpreis in der Höhe von EUR 37,50 pro CPBV-Aktie. Die Dividendenberechtigung für das Jahr 2009 steht der CPBV soweit zu, als die Dividende einen Betrag von EUR 1,17 pro Aktie nicht übersteigt. Der Anspruch der CPBV wird mit der Hauptversammlung fällig, die über die Gewinnausschüttung über das Geschäftsjahr 2009 beschließt (spätestens jedoch am 31. August 2010) und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Closing des Aktienkaufvertrages und von der Höhe der tatsächlichen Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlen. Ein möglicher über EUR 1,17 pro Aktie hinausgehender Betrag steht der Bieterin zu.

Der Vollzug des Aktienkaufvertrages steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- i. Abschluss von zwei Vergleichen zwischen CPBV einerseits und der Immoeast AG und der Fries-Gruppe andererseits, aus deren Inhalt sich für die CPAG keine Verpflichtungen und keine wesentlich nachteiligen Folgen ergeben können und Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen für die Rechtswirksamkeit dieser Vergleiche (mit Ausnahme des Vollzugs des Aktienkaufvertrags);
- ii. es liegt kein Verstoß der CPBV gegen bestimmte Gewährleistungszusagen vor, wonach (a) die CPBV-Aktien im Eigentum der CPBV stehen und von dinglichen Lasten frei sind, (b) die CPBV zur Verfügung über die CPBV-Aktien berechtigt ist, (c) die CPBV-Aktien frei von dinglichen Lasten in das Eigentum der Bieterin übergehen und (d) über das Vermögen der CPBV kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- iii. weder (a) sind die CPAG, die AMAG, die Duropack AG und die Constantia Flexibles Holding GmbH zahlungsunfähig noch (b) wurde ein Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder Reorganisationsverfahren über eine der genannten Gesellschaften eröffnet noch wurde eine Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt;
- iv. die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses durch die zuständigen Kartellbehörden;
- v. nur für den Fall, dass bis zum 28. Februar 2010 keine Abwicklung des Aktienkaufvertrags stattfindet, da nur noch erstere aufschiebende Bedingung nach (i) unerfüllt ist: Es ist keine Änderung, kein Ereignis oder Vorfall bzw. sonst eine Auswirkung eingetreten, das bzw. der im letzten vor der Abwicklung des Aktienkaufvertrages veröffentlichten Quartalsabschluss der CPAG zu einer Verringerung des konsolidierten Nettovermögens der CPAG um 10 oder mehr Prozent geführt hat oder hätte führen müssen (verglichen mit dem konsolidierten Nettovermögen der CPAG in Höhe von EUR 479,7 Mio. basierend auf dem Eigenkapital laut IFRS-Quartalsabschluss zum 30. September 2009 in Höhe von EUR 728,8 Mio. abzüglich der Hybridanleihe in Höhe von EUR 249,1 Mio., wobei die Quartalsberichte unter den Grundsätzen der Bilanz- und Bewertungskontinuität aufzustellen sind bzw. aufgestellt wurden);
- vi. die Finanzierungsbestätigung des Sachverständigen nach § 9 Abs 1 ÜbG für das Übernahmeangebot liegt vor.

Von den oben genannten Bedingungen liegt die unter (vi) genannte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bereits vor.

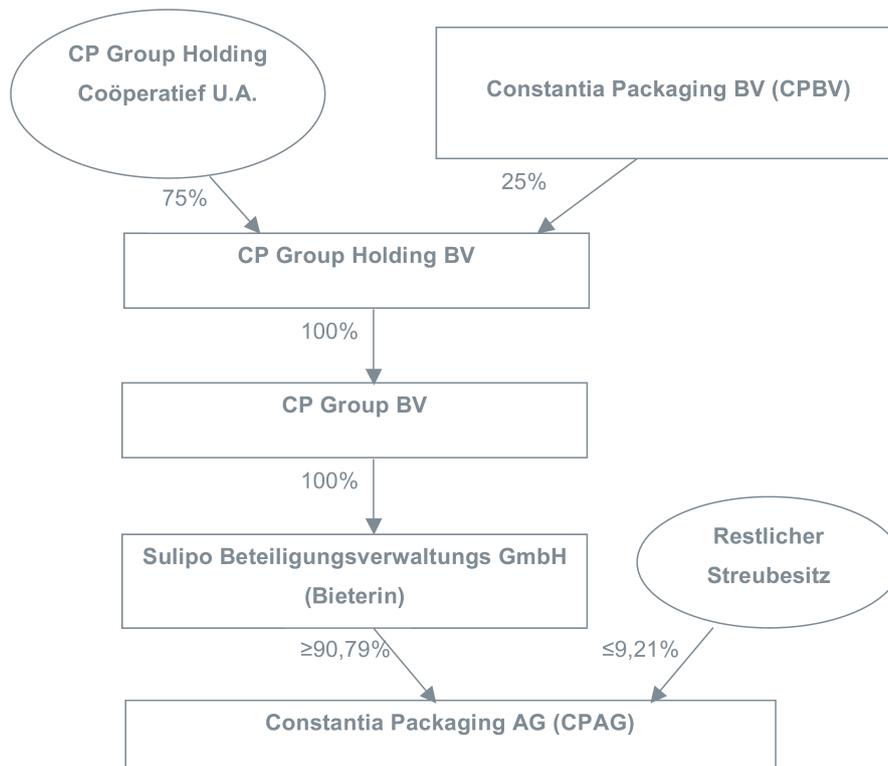
Findet der Erwerb der CPBV-Aktien nicht statt, kann dadurch die unter Punkt 2.3.1 (i) dieser Äußerung angeführte Mindestannahmeschwelle, die eine aufschiebende Bedingung des Übernahmeangebots darstellt, nicht erreicht werden und wird daher das Übernahmeangebot hinfällig. Nur für den Fall, dass lediglich die im Punkt 1.2 (v) dieser Äußerung angeführte aufschiebende Bedingung des Aktienkaufvertrages nach Ende der Annahmefrist nicht eintritt – Anknüpfungspunkt ist diesfalls der IFRS-Quartalsabschluss zum 31. März 2010 – und der Erwerb der CPBV-Aktien daher nicht erfolgt, bleibt das Übernahmeangebot trotzdem aufrecht (Wandlung in ein Teilangebot) und wird bei Eintritt aller anderen Bedingungen abgewickelt.

Äußerung des Vorstands der Constantia Packaging AG

In dem Aktienkaufvertrag legte die Bieterin an die CPBV ferner das unwiderrufliche Angebot, zusätzlich 840.000 Aktien der CPBV (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 5 %) an der CPAG gegen Zahlung eines Kaufpreises von EUR 37,50 pro Aktie zu kaufen (die „Option“). Diese Option kann von CPBV vor Abwicklung des Aktienkaufvertrags und nur mit Wirkung zum Tag der Abwicklung des Aktienkaufvertrags durch Abgabe einer unwiderruflichen Erklärung gegenüber der Bieterin ausgeübt werden. Die CPBV verpflichtete sich unwiderruflich, am Tag der Abwicklung des Aktienkaufvertrags ihre übrigen 3.360.000 Aktien der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 20 %) bzw., für den Fall, dass CPBV die erwähnte Option nicht ausübt, ihre übrigen 4.200.000 Aktien der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 25 %) (die „Rückbeteiligungsaktien“) gegen Übertragung von Anteilen an der CP Group Holding B.V. (einer Konzerngesellschaft der OEP: „CP Group Holding“) an die Bieterin zu veräußern und zu übertragen (die „Rückbeteiligung“).

Schließlich hat die CPBV im Aktienkaufvertrag zugesichert und garantiert, dass weder die CPBV noch gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Unterfertigung des Aktienkaufvertrags Aktien an der CPAG zu einem höheren Preis als EUR 37,50 je Stückaktie erworben haben, und dass die CPBV keine Hauptversammlung der CPAG unterstützen wird, in der über eine der folgenden Maßnahmen ein zustimmender Beschluss gefasst wird: Maßnahmen, die auf der Hauptversammlung einer Zustimmung von 75 % oder mehr bedürfen, Maßnahmen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes sowie Dividendenausschüttungen (einschließlich Sonderdividenden).

Sollte die Option von der CPBV nicht ausgeübt werden, stellen sich die Beteiligungsverhältnisse an der CPAG nach Durchführung der Rückbeteiligung wie folgt dar:



Die Bieterin hat umgehend nach Unterfertigung der Verträge die kartellrechtlichen Freigabeverfahren in den erforderlichen Jurisdiktionen eingeleitet und hat in der Zwischenzeit bereits die Freigaben der zuständigen Wettbewerbsbehörden der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien, Kanada, Serbien und Ukraine erhalten; ausständig sind somit lediglich die Freigaben bzw. Nichtuntersagungen durch die zuständigen Behörden in Russland.

Die Bieterin stellt entsprechend dem Aktienkaufvertrag ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung an alle Aktionäre der CPAG mit Ausnahme von CPBV und Frau Christine de Castelbajac. Es ist beabsichtigt, dass die Aktienübernahme der Bieterin auf Grundlage des Aktienkaufvertrags und des Aktienkaufvertrags mit Frau Christine de Castelbajac am selben Tag abgewickelt werden.

Wird der Aktienkaufvertrag nur deshalb nicht abgewickelt, weil lediglich die in Punkt 1.2 (v) dieser Äußerung genannte aufschiebende Bedingung des Aktienkaufvertrages – MAC (Material Adverse Change) – nach Ende der Annahmefrist nicht eingetreten ist, wird das Übernahmeangebot in ein Teilangebot gewandelt. Mit anderen Worten: Wenn ein Vollzug des Aktienkaufvertrages nur deshalb nicht stattfindet, weil die im Aktienkaufvertrag enthaltene Material Adverse Change (MAC) Klausel nach Ende der Annahmefrist schlagend geworden ist und alle sonstigen Bedingungen des Übernahmeangebots eingetreten sind, verpflichtet sich die Bieterin gegenüber den Streubesitzaktionären der CPAG unwiderruflich, das Übernahmeangebot als ein öffentliches Teilangebot, gerichtet auf alle kaufgegenständlichen Aktien, zu den im Übernahmeangebot definierten Konditionen und Bedingungen zu erfüllen. Diese Wandlung stellt eine Änderung des Übernahmeangebots analog zu § 15 ÜbG dar und erfolgt mit Nicht-Eintritt der aufschiebenden Bedingung des Aktienkaufvertrages, welche in Punkt 1.2 (v) dieser Äußerung näher beschrieben ist. Die Bieterin wird die Angebotsadressaten umgehend nach Veröffentlichung der Quartalszahlen über den allfälligen Eintritt der Wandlung in das Teilangebot informieren. Die Bieterin räumt jenen Aktionären der CPAG, die das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Erklärung der Wandlung angenommen haben, das Recht ein, innerhalb von zehn Börsentagen ab einer solchen Veröffentlichung (wobei der Tag der Veröffentlichung dieser Erklärung nicht mitzuzählen ist) von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam.

Die Annahmefrist läuft vom 21. Januar 2010 bis einschließlich 1. April 2010, 17:30 Uhr, Ortszeit Wien.

2. Beurteilung des Übernahmeangebots

2.1. Kaufgegenstand

Das Übernahmeangebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien der CPAG (ISIN AT0000943352), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 1,04 gerichtet, die sich nicht im Eigentum der CPBV oder von Frau Christine de Castelbajac befinden. Das Übernahmeangebot richtet sich somit nicht auf den Erwerb (a) der CPBV-Aktien, (b) der Rückbeteiligungskarten und (c) der Aktien von Frau Christine de Castelbajac.

Die Zielgesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Mai 2006 wurde der Vorstand der CPAG gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital bis zum 12. Mai 2011 um bis zu EUR 8.724.000 gegen Bar- oder Sacheinlage auch mit Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Hiervon wurde bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage kein Gebrauch gemacht.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten CPBV 15.252.284 und Frau Christine de Castelbajac 118.500 Stück Aktien an der Zielgesellschaft. Die Bieterin oder andere mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger ausgenommen die CPBV (die gegenwärtig 90,79 % der Aktien hält) halten zum

Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Aktien an der Zielgesellschaft. Demnach richtet sich das gegenständliche Kaufangebot auf den Erwerb von bis zu 1.429.216 Stück Inhaberaktien an der Zielgesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von rund 8,51 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

2.2. Angebotspreis

2.2.1. Ermittlung des Angebotspreises

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Aktien zu einem Preis von EUR 38,67 je Aktie zu erwerben.

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung

- i. mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, und
- ii. darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht, das ist der Zeitraum von 14. April 2009 bis inklusive 9. Oktober 2009 beträgt EUR 30,07 je Aktie.

Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher deutlich über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 12. Oktober 2009 und entspricht daher den Vorgaben des § 26 Abs 1 3. Satz ÜbG.

2.2.2. Unternehmenskennzahlen und Kursziele

Der Schlusskurs für Aktien der CPAG an der Wiener Börse am 9. Oktober 2009, dem letzten Handelstag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 12. Oktober, lag mit EUR 37,79 unter dem Angebotspreis.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten Woche vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (12. Oktober 2009) und der letzten 1, 3 und 12 Kalendermonate vor dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (12. Oktober 2009) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt, betragen:

	1 Woche	1 Monat	3 Monate	12 Monate
Durchschnittskurs ⁽¹⁾	EUR 37,26	EUR 36,44	EUR 31,45	EUR 25,40
Prämie in % ⁽²⁾	3,8 %	6,1 %	23,0 %	52,2 %

(1) Basis: nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Kurse

(2) Basis: Durchschnittskurs

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten 3 (Konzern-)Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	2009	2008	2007	2006
Jahres-Höchstkurs ⁽¹⁾	EUR 38,48	EUR 52,40	EUR 56,50	EUR 38,50
Jahres-Tiefstkurs ⁽¹⁾	EUR 15,20	EUR 19,75	EUR 37,20	EUR 30,92
Gewinn pro Aktie ⁽²⁾	–	EUR 4,47	EUR 5,41	EUR 2,99
Dividende pro Aktie	–	EUR 1,40 ⁽⁴⁾	EUR 1,20 ⁽⁴⁾	EUR 0,80
Buchwert pro Aktie ⁽³⁾	–	EUR 22,68	EUR 19,55	EUR 17,83

(1) Basis: Tages-Schlusskurse

(2) Basis: Gewichteter Durchschnitt der Aktienanzahl

(3) Basis: Aktienanzahl am Jahresende, Angaben auf der Grundlage des Eigenkapitals laut IFRS-Konzernabschluss ohne Minderheitsanteile, für 2008 unter Abzug des Hybridkapitals (vom Eigenkapital) in Höhe von EUR 249,1 Mio.

(4) Inklusive Bonus i.H. von EUR 0,20

Die im Jahr 2009 von Investmentbanken zur Aktie erstellten Analysen geben die in der nachstehenden Tabelle angeführten Kursziele an:

	Datum	Kursziel
Raiffeisen Centrobank	1. September 2009	EUR 35,00
Berenberg Bank	13. August 2009	EUR 43,00
Durchschnitt		EUR 39,00

Der Angebotspreis von EUR 38,67 liegt somit in der Größenordnung des Durchschnitts der beiden Analysen der Investmentbanken.

Der von der Bieterin für die gemäß dem Aktienkaufvertrag mit CPBV und dem Aktienkaufvertrag mit Frau Christine de Castelbajac vereinbarte Kaufpreis in Höhe von EUR 37,50 ist das Ergebnis eines beschränkten Auktionsprozesses von Investmentbanken und der darüber mit den jeweiligen Käufern geführten Verhandlungen.

2.3. Bedingungen des Übernahmeangebots

2.3.1. Aufschiebende Bedingungen

Das Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (i.) Das Übernahmeangebot ist kraft Gesetz (§ 25a Abs 2 ÜbG) dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50 % der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Übernahmeangebots sind. Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger parallel zum Übernahmeangebot ständig stimmberechtigte Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen. Die von der Bieterin aufschiebend bedingt erworbenen CPBV-Aktien, Rückbeteiligungsaktien und Aktien von Frau Christine de Castelbajac (zusammen die „Zu Übertragenden Aktien“) sind bei der Berechnung der Erfüllung vorstehender Bedingung im Falle des dinglichen Vollzuges des Aktienkaufvertrages bzw. des Aktienkaufvertrages mit Frau Christine de Castelbajac zu berücksichtigen, weil die Zu Übertragenden Aktien parallel zum Übernahmeangebot zu nicht günstigeren Bedingungen erworben wurden, inhaltlich im wesentlichen ein Gleichlauf der noch ausstehenden aufschiebenden Bedingungen des Erwerbes der Zu Übertragenden Aktien und der Bedingungen des Übernahmeangebots besteht, und der Erwerb der Zu Übertragenden Aktien bereits im

Wissen um das bevorstehende Übernahmeangebot und dessen wesentlicher Angebotsbedingungen vereinbart wurde. Die Zu Übertragenden Aktien sind daher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bei der Berechnung der 50 %-Schwelle den Annahmeerklärungen hinzuzurechnen (siehe § 25a Abs 2 letzter Satz ÜbG).

Die Bieterin muss daher zur Erfüllung der Bedingung des § 25a Abs 2 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist über mindestens 8.400.001 Stück Aktien verfügen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Übernahmeangebots hatte die Bieterin insgesamt 15.370.784 Aktien, das sind 91,49 % des Grundkapitals der CPAG, aufschiebend bedingt erworben. Die Durchführung des Erwerbs dieser Aktien steht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage inhaltlich noch unter den in der Angebotsunterlage enthaltenen aufschiebenden Bedingungen. Sofern der Erwerb der CPBV-Aktien vollzogen und abgewickelt wird, wird jedenfalls auch die Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der ständig stimmberechtigten Aktien erreicht werden.

Im Fall der Wandlung des Übernahmeangebots in ein Teilangebot entfällt die aufschiebende Bedingung nach diesem Punkt.

- (ii.) Das Übernahmeangebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden in Brasilien und Russland bis zum 30. Juni 2010 vorliegt. Dem steht gleich, dass der mittels des Übernahmeangebots geplante Erwerb von Aktien als von den zuständigen Kartellbehörden freigegeben gilt oder diese auf das Erfordernis einer Freigabe verzichten.
- (iii.) Das Übernahmeangebot ist weiters durch den Abschluss von zwei Vergleichen zwischen CPBV einerseits und der Immoeast AG und der Fries-Gruppe andererseits, aus deren Inhalt sich für die CPAG keine Verpflichtungen und keine wesentlich nachteiligen Folgen ergeben können und Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen für die Rechtswirksamkeit dieser Vergleiche (mit Ausnahme des Vollzugs des Aktienkaufvertrags) aufschiebend bedingt.
- (iv.) Das Übernahmeangebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass kein Verstoß der CPBV gegen die im Aktienkaufvertrag abgegebenen Gewährleistungszusagen vorliegt, wonach (a) die CPBV-Aktien im Eigentum der CPBV stehen und frei von dinglichen Lasten sind, (b) die CPBV zur Verfügung über die CPBV-Aktien berechtigt ist, (c) die CPBV-Aktien frei von dinglichen Lasten in das Eigentum der Bieterin übergehen und (d) über das Vermögen der CPBV kein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (v.) Das Übernahmeangebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass weder (a) die CPAG, AMAG, Duropack AG und Constantia Flexibles Holding GmbH zahlungsunfähig ist noch (b) ein Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder Reorganisationsverfahren über eine der genannten Gesellschaften eröffnet wurde noch eine Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- (vi.) Nur für den Fall, dass bis zum 28. Februar 2010 keine Abwicklung des Aktienkaufvertrags stattfindet, da nur noch die in diesem Punkt 2.3.1 (iii) angeführte aufschiebende Bedingung des Übernahmeangebots unerfüllt ist, ist das Übernahmeangebot schließlich dadurch bedingt, dass bis zum Zeitpunkt des Eintrittes oder des Verzichts auf die anderen aufschiebenden Bedingungen der Angebotsunterlage, keine Änderung, kein Ereignis oder Vorfall bzw. sonst eine Auswirkung eingetreten ist, das bzw. der im letzten vor Ende der Annahmefrist veröffentlichten Quartalsabschluss oder Jahresabschluss der CPAG zu einer Verringerung des konsolidierten Nettovermögens der CPAG um 10 oder mehr Prozent geführt hat oder hätte führen müssen (verglichen mit dem konsolidierten Nettovermögen der CPAG in Höhe von EUR 479,7 Mio. basierend auf dem Eigenkapital laut IFRS-Quartalsabschluss zum 30. September 2009 in Höhe von EUR 728,8 Mio. abzüglich der Hybridanleihe in Höhe von EUR 249,1 Mio., wobei die Quartalsberichte unter den Grundsätzen der Bilanz- und Bewertungskontinuität aufzustellen sind bzw. aufgestellt wurden).

Das Übernahmeangebot ist dadurch gekennzeichnet, dass für den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (iii) dieser Äußerung genannten Bedingung des Übernahmeangebots komplexe Verhandlungen zwischen Personen, die nicht Partei des Aktienkaufvertrages oder des Übernahmeverfahrens sind, erforderlich sind, deren Ausgang in zeitlicher und inhaltlicher Sicht aus Sicht der Bieterin offen ist. Die Bieterin weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass für die CPBV keine – wie auch immer geartete – rechtliche Verpflichtung besteht, die in Punkt 2.3.1 (iii) dieser Äußerung genannten Vergleiche abzuschließen; die CPBV hat diesbezüglich auch keine Bemühungszusage abgegeben, sodass die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Bedingung von der Bieterin nur schwer beurteilt werden kann.

Findet der Erwerb der Zu Übertragenden Aktien aus den hier genannten oder aus anderen Gründen (z. B. im Fall eines Vertragsverstoßes der CPBV) nicht statt, kann dadurch die in der Bedingung gemäß Punkt 2.3.1 (i) dieser Äußerung angeführte Mindestannahmeschwelle nicht erreicht werden und wird daher das Übernahmeangebot hinfällig. Wird der Aktienkaufvertrag nur deshalb nicht abgewickelt, weil lediglich die in Punkt 1.2. (v) dieser Äußerung genannte aufschiebende Bedingung des Aktienkaufvertrages nicht eingetreten ist, wird das Übernahmeangebot dennoch abgewickelt.

2.3.2. Verzicht, Eintritt bzw. Nichteintritt der aufschiebenden Bedingungen

Die Bieterin behält sich vor, auf den Eintritt von einzelnen aufschiebenden Bedingungen (im Hinblick auf die in Punkt 2.3.1 (ii) dieser Äußerung angeführte Bedingung auch hinsichtlich einzelner Jurisdiktionen) zu verzichten, womit diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (i) dieser Äußerung angeführten gesetzlichen Bedingung der Erzielung einer Mindestannahmeschwelle von insgesamt mehr als 50 % sowie auf den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (iii) genannten Bedingung kann nicht verzichtet werden.

Die in Punkt 2.3.1 (i) genannte gesetzliche Bedingung der Erzielung einer Mindestannahmeschwelle von insgesamt mehr als 50 % entfällt im Falle der Wandlung des Übernahmeangebots in ein Teilangebot.

Die Bieterin wird einen Verzicht auf aufschiebende Bedingungen, den Eintritt bzw. endgültigen Nichteintritt jeder aufschiebenden Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 2.5 dieser Äußerung genannten Veröffentlichungsmedien bekannt machen. Sobald die Bieterin Kenntnis darüber hat, dass eine der Bedingungen nicht innerhalb vorgenannter Frist erfüllt wird, wird die Bieterin dies sowie einen allfälligen Verzicht auf den Eintritt dieser Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 2.5 dieser Äußerung genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

Das Übernahmeangebot und die Verträge, die mit der Annahme des Übernahmeangebots geschlossen werden, werden im Falle, dass (a) die in Punkt 2.3.1 (ii) dieser Äußerung genannte Bedingung des Übernahmeangebots nicht bis zum 30. Juni 2010 und (b) die übrigen in Punkt 2.3.1 dieser Äußerung genannten Bedingungen des Übernahmeangebots nicht innerhalb der ursprünglichen Annahmefrist erfüllt worden sind, bzw. die Bieterin bis dahin – mit Ausnahme der unter Punkt 2.3.1 (i) und (iii) dieser Äußerung angeführten Bedingungen, auf welche nicht verzichtet werden kann – nicht auf deren Erfüllung verzichtet hat, unwirksam.

2.4. Annahmefrist und Abwicklung des Übernahmeangebots

2.4.1. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots beträgt zehn Wochen. Das Übernahmeangebot kann daher von 21. Januar 2010 bis einschließlich 1. April 2010, 17:30 Uhr, Ortszeit Wien angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Übernahmeangebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von dem Übernahmeangebot erklärt hat.

2.4.2. Nachfrist (Sell-out)

Für alle Beteiligungspapierinhaber der CPAG, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich gemäß § 19 Abs 3 Z 3 ÜbG die Annahmefrist bei erfolgreicher Durchführung des Übernahmeangebots um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses, das heißt bis zum 1. Juli 2010.

2.4.3. Abwicklung des Übernahmeangebots

Zu Details der Abwicklung des Übernahmeangebots siehe Punkte 2.5 bis 2.7 der Angebotsunterlage.

Besonders sei darauf hingewiesen, dass die zum Verkauf eingereichten Aktien bis zur Übertragung des Eigentums weiterhin unter der ISIN AT0000A0G1R0 unter „Constantia Packaging – zum Verkauf eingereichte Aktien“ handelbar bleiben.

2.5. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf der Website der Zielgesellschaft (<http://www.constantiapackaging.com>) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot.

2.6. Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Übernahmeangebots Aktien der CPAG zu einem höheren Preis als EUR 38,67 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen gemäß § 16 Abs 1 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist sowie gegebenenfalls bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Übernahmeangebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Übernahmeangebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den im Übernahmeangebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten gemäß § 16 Abs 2 ÜbG diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn sie das Kaufangebot bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Übernahmeangebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der CPAG im Rahmen einer Kapitalerhöhung erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG; Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht (vgl. Punkt 2.5 dieser Äußerung). Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsetagen ab Veröffentlichung über die UniCredit Bank Austria AG als die österreichische Zahlstelle der Bieterin veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

2.7. Angaben zur Bieterstruktur

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Nummer FN 332189 p. Unternehmensgegenstand der Bieterin ist das Halten und die Verwaltung der Beteiligung an der CPAG. Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist CP Group, deren Alleingesellschafter CP Group Holding ist.

Derzeitige Geschäftsführer der Bieterin sind Herr Johann-Melchior Wilhelm Curt Ritter und Edler von Peter und Herr Josephus Maria Johannes Kallen. Die Herren von Peter und Kallen bekleiden auch noch Funktionen in anderen Gesellschaften der OEP-Gruppe.

Bei der Bieterin handelt es sich um eine Holdinggesellschaft, welche von der OEP-Gruppe im Hinblick auf die geplante Transaktion erworben wurde. Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist CP Group.

Bei der CP Group handelt es sich um eine Gesellschaft nach niederländischem Recht, deren alleinige Gesellschafterin CP Group Holding ist. Derzeitige Alleingesellschafterin von CP Group Holding ist die CP Group Coöperatif („CP COOP“), welche von drei Fondgesellschaften der OEP errichtet wurde. Die Bieterin wird mittelbar durch diese drei Fondgesellschaften von der OEP kontrolliert, deren mittelbare Alleingesellschafterin JPMorgan Chase & Co. ist.

Dieses Übernahmeangebot wird von der Bieterin unterbreitet. Mittelbar kontrollierender Gesellschafter der Bieterin ist OEP, deren mittelbarer Gesellschafter wiederum JPMorgan Chase & Co. ist. Zwecks Umsetzung der geplanten Transaktion (Abwicklung des Aktienkaufvertrages, des Aktienkaufvertrags mit Frau Christine de Castelbajac und Closing des Übernahmeangebots) wurde die Bieterin als österreichische Mantelgesellschaft mittelbar von OEP erworben. Unmittelbarer Gesellschafter der Bieterin ist CP Group, deren Alleingesellschafter derzeit die CP Group Holding ist. Sämtliche Anteile an CP Group Holding werden von CP COOP gehalten, an welcher OEP mittelbar beteiligt ist. OEP kann daher auf die Ausübung der Stimmrechte in der Bieterin mittelbar maßgeblichen Einfluss nehmen und kontrolliert daher auch mittelbar die Bieterin. Zum Zeitpunkt des Closings des Aktienkaufvertrages wird die CPBV entweder mit 25 % oder mit 20 % (nach freier Wahl von CPBV) an der CP Group Holding beteiligt sein.

OEP und ihre Konzerngesellschaften CP Group, CP Group Holding und CP COOP sind daher ebenso wie JPMorgan Chase & Co. aufgrund von § 23 ÜbG mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG. Die Bieterin weist in diesem Zusammenhang auf § 7 Z 12 ÜbG hin, wonach Angaben über von der Bieterin kontrollierte Rechtsträger (§ 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG) entfallen können, wenn die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

Schließlich gilt auch die CPBV – vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rückbeteiligung – als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

Die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen, mit Ausnahme der CPBV, über keine Aktien an der Zielgesellschaft. Mit Ausnahme der zum Tag der Abwicklung des Aktienkaufvertrags zu erwerbenden CPBV-Aktien, der Rückbeteiligungsaktien und der Aktien von Frau Christine de Castelbajac haben weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Vereinbarungen über den Erwerb von weiteren Beteiligungspapieren der CPAG abgeschlossen.

Wie oben ausgeführt, halten weder die Bieterin noch, mit Ausnahme der CPBV, gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien an der Zielgesellschaft. Zwischen der Zielgesellschaft und der OEP-Gruppe bestand auch bisher keine Kooperation.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder auscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der CPAG in Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

3. Zukünftige Geschäftspolitik

Die CPAG ist eine börsennotierte, österreichische, strategische Managementholdinggesellschaft. Sie investiert in mittelständische Industriebetriebe und dazugehörige Dienstleistungen. Die CPAG Gruppe ist in den Bereichen „Aluminium“, „Wellpappe“ und „Flexible Verpackung“ tätig. Die Bieterin hat die Absicht geäußert sowohl durch organisches Wachstum, als auch durch Akquisitionen die strategische Weiterentwicklung aller drei Geschäftsbereiche der CPAG zu unterstützen.

Im Bereich Aluminium ist der mittelfristige Ausbau der bestehenden Kapazitäten geplant. Im Bereich Flexibles, der vor allem in Europa führende Positionen im Dairy & Food, Labels als auch Pharma & Film Segment einnimmt, bieten sich nach Auffassung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger interessante Akquisitions- und Konsolidierungschancen. Auf der Basis der sich dabei ergebenden Synergien sowie aus den bisher eingeleiteten Effizienzmaßnahmen wird erwartet, dass sich weitere Margenverbesserungen erzielen lassen. Im Bereich Duropack soll vor allem die starke Stellung im südosteuropäischen Markt weiter ausgebaut werden.

Im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung ist beabsichtigt, die enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gesellschaft, den Mitarbeitern und dem Managementteam fortzuführen und dem oberen Führungskreis die Möglichkeit einzuräumen, sich unternehmerisch in die künftige Ausrichtung der heutigen Unternehmensbereiche einzubringen.

3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Die Bieterin strebt derzeit eine vollständige Übernahme der CPAG an und beabsichtigt daher, nach Abwicklung der Aktienkaufverträge und des Übernahmeangebots einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) durchzuführen.

Daneben schließt die Bieterin keine gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten des Ausscheidens der nach Durchführung des Übernahmeangebots verbliebenen Aktionäre aus, wie etwa die Verschmelzung der CPAG mit einer anderen Gesellschaft, die Umwandlung der CPAG in eine andere Rechtsform oder die errichtende Umwandlung der Gesellschaft in eine Personengesellschaft.

Aufgrund des bei Ermittlung des Abfindungsbetrages im Zuge einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme vorzunehmenden Unternehmensbewertung und des unterschiedlichen Bewertungsstichtags ist der den dann verbleibenden Aktionären der CPAG anzubietende Betrag aus heutiger Sicht nicht vorhersehbar.

Ein Ausscheiden der Aktie aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht auszuschließen. Die für den Verbleib im Marktsegment Prime Market erforderliche Mindeststreuung besteht insbesondere dann nicht mehr, wenn die Börsikapitalisierung des Streubesitzes insgesamt EUR 30 Millionen unterschreitet. Bei der Berechnung des Streubesitzes werden grundsätzlich nur Beteiligungen unter 5 % berücksichtigt.

Eine mögliche Beendigung des Börsehandels würde vermutlich zu einer stark reduzierten Liquidität der Aktien führen und könnte die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Daneben schließt die Bieterin auch keine sonstigen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Bezug auf den CPAG Konzern aus.

3.2. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Dem Vorstand ist laut Übernahmeangebot weder eine Verlegung des Standortes der CPAG bekannt, noch die Verlegung der Standorte einer der direkten Tochtergesellschaften der CPAG, nämlich der AMAG, der Duropack AG und der Constantia Flexibles Holding GmbH. Auch ist nach derzeitigem Kenntnisstand des Vorstands auf Veranlassung der Bieterin kein unmittelbarer Stellenabbau in größerem Ausmaß beabsichtigt.

3.2.1. Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse

Aufgrund der Aussagen der Bieterin, dass kein unmittelbarer Stellenabbau in größerem Ausmaß beabsichtigt ist und Interesse an der Fortsetzung der Unternehmensführung durch das derzeitige Management Team besteht, ist für die Arbeitnehmer keine Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen erkennbar.

Einige der von der CPAG-Gruppe abgeschlossenen Verträge enthalten Change-of-Control Bestimmungen, welche durch die Durchführung des Aktienkaufvertrages und/oder des Übernahmeangebots ausgelöst würden.

Aus dem Übernahmeangebot ergeben sich geänderte Finanzierungsbedingungen für die Zielgesellschaft. Nach der erfolgreichen Übernahme sind aufgrund von Change-of-Control Klauseln in Kreditverträgen EUR 125 Mio. rückzuführen und zu refinanzieren. Für die im Jahr 2008 begebene Hybridanleihe in Höhe von EUR 250 Mio. kann sich laut Anleihebedingungen im Falle eines Eigentümerwechsels ein Anstieg in der jährlichen Verzinsung um 5 % von 7,16 % auf 12,16 % ergeben. Die Laufzeit dieser Anleihe ist unendlich, erstmalig durch die Emittentin im Jahre 2015 kündbar. Die Emittentin hat unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. dem Eintritt eines Kontrollwechsels, das Recht auf vorzeitige Kündigung. Die Gläubiger haben dagegen keinerlei Kündigungsrechte. Die Anleihe entspricht allen Kriterien, um nach IFRS zu 100 % als Eigenkapital bilanziert zu werden und wird von der CPAG entsprechend als solches ausgewiesen.

Aufgrund der oben angeführten Aussagen der Bieterin betreffend die Standorte der CPAG und deren direkten Tochtergesellschaften wird aus der Sicht des Vorstands auch den Interessen der Öffentlichkeit Rechnung getragen.

3.2.2. Interessenlage der Organmitglieder der CPAG

Der Vorstand erklärt, dass ihm von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Vorstand wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Derzeitiger Aktienbestand der Organmitglieder:

	Anzahl CPAG – Aktien
Frau Christine de Castelbajac, Mitglied des Aufsichtsrats	118.500
Dr. Wolfgang Pfarl, Aufsichtsratsvorsitzender	–
Dr. Günter Cerha, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	–
Dr. Alfred Fogarassy, Mitglied des Aufsichtsrats	900
Dr. Hanno M. Bästlein, Vorstandsvorsitzender	73.455

3.2.3. Position zum Übernahmeangebot

Der Vorstand der CPAG nimmt zum Übernahmeangebot zusammenfassend wie folgt Stellung.

Der Vorstand begrüßt die Unterstützung und Sicherung der strategischen Perspektiven der CPAG. Für Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte), Kunden und Gläubiger ist durch das Übernahmeangebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Positionen erkennbar. Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen für freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Übernahmeangebot für Aktionäre im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen kann und die vom Aktionär erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von großer Bedeutung ist. Überdies sind von den Aktionären insbesondere die Äußerung des Vorstands zu den Pkt. 2. und 3. der Angebotsunterlage sowie folgende Punkte zu berücksichtigen:

Gegen eine Annahme des Übernahmeangebots spricht:

- Im Fall einer Überprüfung der Barabfindung im Gesellschafterausschlussverfahren gemäß § 6 GesAusG könnte ein höherer Preis als der im Übernahmeangebot enthaltene Preis erzielt werden.

Für eine Annahme des Übernahmeangebots spricht:

- Der Angebotspreis liegt über den nach den Handelsvolumina gewichteten historischen Durchschnittskursen der letzten 3 Monate (+ 23,0 %), 12 Monate (+ 52,2 %), jeweils berechnet zum Datum der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (12. Oktober 2009).
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt notiert die Aktie unterhalb des Angebotspreises von EUR 38,67 pro Aktie (Schlusskurs 25. Jänner 2010: EUR 37,93).
- Der Angebotspreis entspricht mit EUR 38,67 dem Kaufpreis pro Aktie, den die Bieterin im Aktienkaufvertrag mit der CPBV und dem Aktienkaufvertrag mit Frau Christine de Castelbajac vom 12. Oktober 2009 zugesagt hat. Dieser beträgt EUR 37,50 plus Dividendenberechtigung für 2009 in Höhe von EUR 1,17, ergibt zusammen EUR 38,67. Dieser Preis ist das Ergebnis eines beschränkten Auktionsprozesses von Investmentbanken und der darüber mit den jeweiligen Käufern geführten Verhandlungen.
- Der Angebotspreis liegt in der Größenordnung des Durchschnitts der aktuellen Analysen der Investmentbanken (EUR 39,00) und spiegelt somit die Einschätzungen dieser Banken betreffend Marktentwicklung und Ergebnisentwicklung der CPAG wider.
- Insbesondere in Bezug auf eine Beendigung des Börsehandels (beispielsweise als Folge eines von der Bieterin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen geplanten Squeeze-Out), eine Verringerung der

Streuung und eine damit verbundene eingeschränkte marktmäßige Preisbildung bestehen Risiken für die Aktionäre (siehe Pkt. 4.2. der Angebotsunterlage).

- CPAG arbeitet in Geschäftsfeldern, deren zukünftige Entwicklung nur schwer einschätzbar ist. Die gesamtwirtschaftliche Situation birgt zudem erhebliche Risiken und hat in der jüngeren Vergangenheit deutlich gemacht, dass die weitere Entwicklung kaum seriös zu prognostizieren ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch eine negative Entwicklung Gewinne nicht in dem erwarteten Ausmaß einstellen und es zu einer Verschlechterung der Ertragsentwicklung kommt.
- Im Fall einer Überprüfung der Barabfindung im Gesellschafterausschlussverfahren gemäß § 6 GesAusG könnte ein niedrigerer Preis als der im Übernahmeangebot enthaltene Preis erzielt werden.

3.2.4. Sonstige Angaben

Als Berater von CPAG sind unter anderem tätig:

- Als Berater von CPAG und Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG:
Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien
- Als Rechtsberater von CPAG und als deren Vertreter gegenüber der Übernahmekommission:
Herbst Vavrovsky Kinsky Rechtsanwälte GmbH, Dr. Karl Lueger-Platz 5, 1010 Wien

Auskünfte zur Äußerung des Vorstands von CPAG erteilt Mag. Martin Schneeweiß, Leiter Recht und Steuern, Constantia Packaging AG, Opernring 17, 1010 Wien, T: +43-1-588 55-220, F: +43-1-588 55 9 220, E: martin.schneeweiss@constantia-packaging.com. Weitere Informationen sind auf der Webseite der Gesellschaft (www.constantiapackaging.com) abrufbar.

CPAG hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

Wien, 2. Februar 2010

Der Vorstand



Dr. Hanno M. Bästlein
Vorsitzender des Vorstands



Äußerung des Aufsichtsrats der Constantia Packaging AG

**zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung der Sulipo Beteiligungsverwaltungs GmbH
gemäß § 14 Abs 1 Übernahmegesetz.**

Die Sulipo Beteiligungs GmbH mit Sitz in Wien und der FN 332189p hat am 12. Oktober 2009 an alle Aktionäre der CONSTANTIA PACKAGING AG mit Sitz in Wien und der FN 88214b die Absicht bekanntgegeben, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach § 25a Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien der CPAG, ISIN AT0000943352 – mit Ausnahme der von Frau Christine de Castelbajac und der Constantia Packaging B.V. gehaltenen Aktien – zu legen. Dieses Übernahmeangebot wurde am 20. Jänner 2010 veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG ist der Aufsichtsrat der CPAG verpflichtet, eine Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird. Falls sich der Aufsichtsrat nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Übernahmeangebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

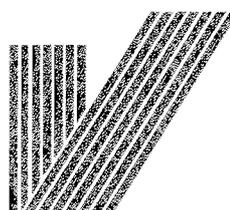
Der Vorstand der Constantia Packaging AG hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten der Äußerung des Vorstands überein und schließt sich diesen an.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erklären, dass ihnen von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Aufsichtsrat wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt.

Wien, 2. Februar 2010

Für den Aufsichtsrat

Dkfm. Wolfgang Pfarl
Aufsichtsratsvorsitzender



Versicherungsstelle Wiesbaden

Versicherungsstelle • Dotzheimer Str. 23 • 65185 Wiesbaden

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Renngasse 1/ Freyung
Postfach 18
1013 Wien

Telefon 0611 39606-0
Telefax 0611 39606-26
Email: info@versicherungsstelle-wiesbaden.de

Bei Rückfragen: Herr Schriever
Durchwahl: 0611 39606-31

17. Dezember 2009 - hjs

Kunden-Nr.: 1026821 Vertrags-Nr.: 63339

**Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Renngasse 1/ Freyung
Postfach 18
1013 Wien**

Versicherungsbestätigung gemäß § 11 WTBG

Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Angehörige eines Wirtschaftstreuhänderberufes, im Sinne des § 11 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes – WTBG.

Versicherte Eigenschaft: *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,*
mit versichert ist die Tätigkeit als Sachverständiger nach § 9 ÜbG

Versicherungssumme: 7.300.000 €

Vertragsbeginn: 01.02.2006 0 Uhr

Vertragsende: 01.07.2011 0 Uhr

Versicherer: Versicherergemeinschaft - jeder Versicherer mit dem vermerkten Anteil -

Allianz (führende Gesellschaft)	39,0 %	Victoria	22,0 %
AXA	32,0 %	R + V Allgemeine	7,0 %

Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Die Versicherung erfüllt die in § 11, insbesondere § 11 (4) des WTBG festgelegten Bedingungen. Gedeckt sind damit, zumindest bis zur gesetzlichen Mindestversicherungssumme, alle Tätigkeiten, die vom Berechtigungsumfang der Wirtschaftstreuhänderberufe im Sinne des WTBG erfasst sind.

Wir bestätigen, dass die Versicherungsprämie entrichtet ist.

Für die beteiligten Versicherer:
Allianz Versicherungs-AG
i. V.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2009)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008 sowie am 30.6.2009

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den

Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die

Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis

des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(7) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhändergeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(8) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- (2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines

Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.